Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung der Stadt Seßlach

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Allgemeines
§ 2	Gebühren für die Grabstätten
§ 3	Bestattungsgebühr
§ 4	Sonstige Gebühren
§ 5	Inkrafttreten

Die Stadt Seßlach erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 22 des Kostengesetzes (KG) folgende **Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung:**

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Friedhöfe und Leichenhäuser und der von ihr für die Versorgung und Beisetzung Verstorbener bereitgestellten Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Gebührenpflichtige sind
1. die Nutzungsberechtigen an einem Reihengrab
2. die Erwerber eines Sondernutzungsrechtes an einer Grabstätte (Wahlgrab, Familiengrab, Gruftanlage)
3. die zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich Verpflichteten
4. diejenigen, die eine in der Friedhofs- und Bestattungssatzung oder in dieser Satzung geregelte gebührenpflichtige Leistung beantragen.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung.

(4) Die Gebührenschuld wird mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

ENTWURF

§ 2
Gebühren für die Grabstätten

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Für die Überlassung eines Reihengrabes zur Erdbestattung eines Verstorbenen	
	a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	225,00 €
	b) ab dem vollendeten 10 Lebensjahr	480,00 €
2.	Urnenbestattung	260,00 €
	a) für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung einer Urne	260,00 €
	b) für die Überlassung eines Platzes zur Beisetzung einer Urne auf einem Urnenfeld	260,00 €
3.	für den Erwerb des Sondernutzungsrechtes an einer Grabstätte (Wahlgrab, Familiengrab)	
	je Grabstelle	480,00 €
4.	für den Erwerb des Sondernutzungsrechtes an einer Gruftanlage	3.750,00 €
5.	für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung einer Urne, wenn im selben Grab bereits eine Erdbestattung durchgeführt wurde	130,00 €

(2) Überschreitet bei einer beabsichtigten Beisetzung in einer der in Absatz 1 bezeichneten Grabstätten die Ruhezeit die Nutzungsdauer, so wird für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen, über die Nutzungsdauer hinausgehenden Jahre eine Ausgleichsgebühr erhoben, die auf der Grundlage der Erstgebühr nach der Zahl der erforderlichen Jahre errechnet wird. Die Nutzungsdauer wird um diese Jahre verlängert.

(3) Die Nutzungsdauer kann in den Fällen des Absatzes 1) um weitere 10 Jahre verlängert werden; die Gebühr beträgt jeweils 1/3 der im Absatz 1) genannten Gebühren.

§ 3
Bestattungsgebühr

Es werden folgende Bestattungsgebühren erhoben:

1.	für die Aufbewahrung und Aufbahrung einer Leiche in einem städtischen Leichenhaus	70,00 €
2.	für die Durchführung der Erdbestattung	450,00 €
3.	für die Beisetzung einer Urne	125,00 €
4.	Benutzung der Kühlanlage im Leichenhaus Heilgersdorf pro Tag	40,00 €

ENTWURF

§ 4
Sonstige Gebühren

1.	Zulassung von Gewerbetreibenden durch Erteilung einer Zulassungsbescheinigung für zwei Jahre	70,00 €
2.	Verlängerung einer Zulassungsbescheinigung für weitere zwei Jahre	35,00 €
3.	Erlaubnis zur Aufstellung, Änderung oder Entfernung von Grabmälern	25,00 €
4.	Genehmigung des Verzichts auf ein Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Ruhefrist	45,00 €
5.	Pflege der vorzeitig brachliegenden Fläche bis zum Ablauf der satzungsgemäßen Ruhefrist pro Jahr	20,00 €
6.	Bestattungsfristverlängerung	25,00 €
7.	Urnenfeldplatten	
	a) Heilgersdorf	120,00 €
	b) Bischwind	70,00 €
	c) Merlach	70,00 €

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.03.2019, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 01.06.2022, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 20.10.2026 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Seßlach, 21.10.2026
Stadt Seßlach

Maximilian Neeb
Erster Bürgermeister

ENTWURF